

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (BKK)	3.6. <hr/> 1/6
-------------------------------------	--	--------------------------

Vertrag nach § 73a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und dem

BKK Landesverband Mitte (BKK LV Mitte)
Siebstraße 4
30171 Hannover

in der Fassung vom: 09.07.2013
gültig ab: 01.07.2013

3.6. <hr/> 2/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (BKK)	Information der KVBB
--------------------------	---	-----------------------------

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen der BKK LV Mitte und die KVBB vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) gerade jugendlicher Personenkreise das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Zur Unterscheidung zwischen harmlosen und gefährlichen Hautveränderungen vereinbaren die Vertragspartner zusätzlich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie.

Im Rahmen der Hautkrebsvorsorge sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag gilt für niedergelassene Ärzte, bei niedergelassenen Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte, Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V, Ärzte in Einrichtungen nach § 105 SGB V sowie Ärzte

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (BKK)	3.6. <hr/> 3/6
-------------------------------------	--	--------------------------

gem. § 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV (nachfolgend Vertragsärzte genannt) im Bereich der KVBB.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt nach diesem Vertrag sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei einer der teilnehmenden BKKn gem. Abs. 3 versicherten Personen.
- (2) Die teilnehmenden BKKn informieren ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.
- (3) Diese Vertrag gilt für alle BKKn, die ihren Beitritt gegenüber dem BKK LV Mitte erklärt haben. Der BKK LV Mitte stellt der KVBB eine Übersicht der teilnehmenden BKKn zur Verfügung. Diese Übersicht übermittelt der BKK LV Mitte der KVBB regelmäßig sechs Wochen vor Quartalsbeginn.

§ 3

Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind
 - Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hautärzte sowie
 - Fachärzte für Allgemeinmedizin und hausärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt
 berechtigt, sofern sie an einem zertifizierten Fortbildungsprogramm für das Hautkrebscreening teilgenommen und eine entsprechende Genehmigung der KVBB erhalten haben.
- (2) Die KVBB informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit Durchführung und Abrechnung der Leistung erklärt der Vertragsarzt seine Teilnahme an diesem Vertrag.

3.6. <hr/> 4/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (BKK)	Information der KVBB
--------------------------	---	-----------------------------

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen teilnahmeberechtigten Vertragsarzt gem. § 3 Abs. 1. Das Hautkrebscreening umfasst:
 - die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - die Anamnese,
 - eine körperliche Untersuchung, soweit medizinisch erforderlich einschließlich Auflichtmikroskopie (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
 - die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - die vollständige Dokumentation.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der teilnehmende Vertragsarzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.

- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Vertragsarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten mit Einverständnis des Patienten dem weiterbehandelnden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (BKK)	3.6. <hr/> 5/6
-------------------------------------	--	--------------------------

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die ärztlichen Leistungen, wenn die Leistungsbestandteile vollständig durchgeführt werden.
- (2) Die Leistungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 werden den Vertragsärzten mit einer Pauschale in Höhe von 25,00 € (SNR 94100) vergütet und sind auf dem Behandlungsausweis gegenüber der KVBB abrechenbar. Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung der Leistung gem. Abs. 2 Satz 1 erfolgt seitens der teilnehmenden BKKn gegenüber der KVBB außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und wird im Formblatt 3 bis Ebene 6 ausgewiesen. Für den Zahlungsverkehr mit den teilnehmenden BKKn gelten die Regelungen des Vertrages zur Gesamtvergütung.

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieses Vertrages und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

3.6. <hr/> 6/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (BKK)	Information der KVBB
--------------------------	---	-----------------------------

**§ 8
Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2013 in Kraft. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Potsdam, Berlin, den 09. Juli 2013

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin-
Brandenburg